



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2015
(OR. en)

10881/15

STATIS 61
ECOFIN 607
UEM 299

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D039381/02
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D039381/02.

Anl.: D039381/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D039381/02
[...](2015) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen
Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 werden die für die Erstellung harmonisierter Verbraucherpreisindizes (HVPI) erforderlichen statistischen Grundlagen geschaffen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 der Kommission³ werden gemeinsame Regeln zur Festlegung des Bezugszeitraums für den HVPI eingeführt; dieser wird auf 2005 = 100 festgelegt.
- (3) Änderungen bei der Klassifizierung der HVPI-Teilindizes und die Anpassung von Teilindizes, die nach der Einführung von 2005 = 100 mit dem HVPI verknüpft worden sind, machen es erforderlich, den Bezugszeitraum für den Index zu ändern. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit und der Relevanz des HVPI sollte der Bezugszeitraum daher auf 2015 = 100 geändert werden.
- (4) In Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 wurde das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Erlass dieser Verordnung berücksichtigt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

¹ ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

² Stellungnahme vom 1. Juni 2015 (ABl. C 209 vom 25.6.2015, S. 3).

³ Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 der Kommission vom 19. Oktober 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates im Hinblick auf den gemeinsamen Bezugszeitraum für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 (ABl. L 274 vom 20.1.2005, S. 9).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1708/2005 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Bezugszeitraum für den Index

1. Der gemeinsame Bezugszeitraum für den HVPI wird auf 2015 = 100 festgelegt. Dieser neue Bezugszeitraum für den Index wird beginnend mit der Veröffentlichung des HVPI für Januar 2016 für die gesamten Zeitreihen aller HVPI und HVPI-Teilindizes verwendet.
2. Jeder zusätzliche, in den HVPI zu integrierende Teilindex wird im Dezember des betreffenden Jahres auf dem Niveau von 100 Indexpunkten verknüpft und ab einschließlich Januar des darauffolgenden Jahres verwendet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude Juncker*